

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau.

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Schwimmbades Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Jeder Besucher und Benutzer des gemeindlichen Schwimmbades ist Gebührenschuldner.

§ 3

Gebührenpflicht

Die Gebühr wird für jeden Besuch und für jede Benutzung des Schwimmbades erhoben.

§ 4

Maßstab

Es wird unterschieden zwischen Saison-Dauerkarten, Zehnerkarten (Bonus +3 Eintritte) und Einzelkarten.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Saison-Dauerkarten (im Rathaus erhältlich)
 - a) für Erwachsene **40,00 €**
 - b) für Erwachsene mit einer Behinderung von mind. 50 %
und Rentner **30,00 €**
 - c) für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre),
Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie
Empfänger von ALG I und II und Grundsicherungsleistungen **20,00 €**
 - d) für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre)
mit Schwerbehinderung von mind. 50 % **15,00 €**
 - e) für Familien **80,00 €**
Als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand,
dessen Ehepartner und die im Haushalt lebenden Kinder
bis zum vollendeten 18.Lebensjahr sowie Schüler,
Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von
ALG I und II und Grundsicherungsleistungen

- | | |
|--|----------------|
| f) für Alleinerziehende
Als Familienangehörige zählen die im Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler, Studenten, Auszubildende, sowie Empfänger von ALG I und II und Grundsicherung | 40,00 € |
| g) Ersatz für verlorene, gestohlene oder unbrauchbar gewordene Saisonkarten
Die bisherige Karte wird gesperrt und eine neue Karte ausgegeben. | 5,00 € |
| 2. Zehnerkarte (Bonus +3 Eintritte)
Verlorengegangene Zehnerkarten werden nicht ersetzt. | 25,00 € |
| 3. Einzelkarten | 2,50 € |
| 4. Kleinkinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt. | |

§ 6

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr, Sonstiges

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Ausgabe (Lösung) der Eintrittskarte oder mit Betreten des Schwimmbades.
2. Die Gebühr wird in Form von Eintrittskarten als Einzel-, Zehner- oder Saisonkarten erhoben und ist sofort zu entrichten.
3. Das Freibad ist mit einer automatischen Kassenanlage ausgestattet.
4. Wird der Badebetrieb aus besonderen Gründen gesperrt, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
5. Die Saison-Dauerkarten sind nicht übertragbar.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d. Donau vom 01.03.2004 (KrABl. Nr. 5 vom 13.04.2004) außer Kraft.

Saal a.d. Donau, den 28.03.2012
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d. Donau
- Gemeinde Saal a.d. Donau

Buberger
Erster Bürgermeister

